

Kurzinformation Haltung von Ziegen

Stand: 1. September 2018

Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005

Tierschutzverordnung vom 23. April 2008

Verordnung des BLV über die Haltung von Nutz- und Haustieren

Vollzugsgrundsätze der aufgeführten Kantone

FL: Liechtensteinische Tierschutzgesetzgebung

		Zicklein	Ziegen ¹ und Zwergziegen		Ziegen ¹ und Böcke	
		bis 12 kg	12–22 kg	23–40 kg	40–70 kg	über 70 kg
Anbindehaltung*						
Standplatzbreite pro Tier	cm	–	–	40	50	60
Standplatzlänge ²	cm	–	–	75	95	95
Haltung in Einzelboxen						
Boxenfläche	m ²	–	–	2.0	3.0	3.5
Laufstallhaltung						
Fressplatzbreite pro Tier	cm	15	20	30	35	40
Anzahl Fressplätze pro Tier für						
Gruppen bis 15 Tiere		1	1	1.1	1.25	1.25
Gruppen über 15 Tiere; für jedes weitere Tier		1	1	1	1	1
Buchtenfläche proTier ³						
Gruppen bis 15 Tiere	m ²	0.3 ⁴	0.5	1.2	1.7	2.2
Gruppen über 15 Tiere; für jedes weitere Tier	m ²	0.2	0.4	1.0	1.5	2.0
Witterungsschutz						
Liegefläche pro Tier	m ²	0.15	0.3	0.7	0.8	1.2

¹ Bei weiblichen Tieren ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.

² Die Standplätze dürfen auf der vorgeschriebenen Mindestlänge nicht perforiert sein.

³ Mindestens 75% müssen Liegefläche sein. Von erhöht angebrachten Liegenischen können 80% der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.

⁴ Die Buchtenfläche muss im Minimum 1 m² aufweisen.

* In FL ist die Anbindehaltung von Ziegen generell verboten.



Transport

Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen

Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe des Abteils
unter 35 kg	0.25 m ²	WRH + 50 cm
35–55 kg	0.33 m ²	WRH + 50 cm
über 55 kg	0.50 m ²	WRH + 50 cm

WRH = Widerristhöhe



Weitere Auskünfte und Informationen erhalten Sie durch die kantonale Fachstelle:

GR/GL: Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
Planaterrastrasse 11
7001 Chur
Tel. +41 81 257 24 21, Fax. +41 81 257 21 49
info@alt.gr.ch, www.alt.gr.ch

Einleitung

Diese Kurzinformation gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetzesvorschriften.

Meldung und Kennzeichnung

Ziegen müssen beim Landwirtschaftsamt gemeldet und mit offiziellen Ohrmarken gekennzeichnet werden.

Ausbildung

Für die Haltung von 11 Ziegen und mehr muss ein Sachkundenachweis erworben werden. In grösseren Tierhaltungen muss eine landwirtschaftliche Ausbildung vorhanden sein.

Beleuchtung

Räume, in denen sich die Ziegen überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden.

Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen, sofern die Ziegen permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.

Klima

In Räumen und Innengehegen muss ein den Ziegen angepasstes Klima herrschen.

Klauenpflege

Ziegen müssen eine regelmässige, ihrem Klauenwachstum entsprechende und fachgerechte Klauenpflege erhalten.

Parasitenbekämpfung

Bei Ziegen muss eine fachgerechte Parasitenbekämpfung durchgeführt werden.

Einzelhaltung

Einzel gehaltene Ziegen müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

Anbindehaltung

Anbindeplätze für Ziegen dürfen seit 2008 nicht mehr neu eingerichtet werden. Ausgenommen sind Standplätze in Ställen, die im Sömmerungsgebiet nur saisonal genutzt werden. In FL ist die Anbindehaltung generell verboten.

Ziegen, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 120 Tagen während der Vegetationsperiode und an 50 Tagen während der Winterfütterungsperiode Auslauf erhalten.

Sie dürfen höchstens während zwei Wochen ohne Auslauf bleiben.

Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.

Der Eintrag im Auslaufjournal muss spätestens drei Tage nach dem gewährten Auslauf erfolgen.

Das Tüdern von Ziegen (angebundenes Weidenlassen) gilt nicht als Auslauf.

Witterungsschutz

Sommer: Ab 25°C verbunden mit Sonneneinstrahlung müssen für Ziegen auf tagsüber beweideten Flächen Schattenplätze vorhanden sein, die allen Tieren gleichzeitig Platz bieten. Dabei muss ständig Wasser angeboten werden.

Winter: Bei extremer Witterung ist den Ziegen ein künstlicher Unterstand anzubieten. Ausserdem gilt: Vom **1. Dezember bis zum 28. Februar** ist jederzeit ein künstlicher Unterstand anzubieten, ausgenommen an Tagen und in Nächten mit trockener Witterung. Dieser muss den Ziegen einen trockenen und windgeschützten Liegeplatz (mind. 2 Wände geschlossen) mit den Mindestabmessungen «Liegefläche pro Tier» gemäss der Tabelle am Schluss dieses Merkblattes bieten.

Geburten im Freien

Ziegen müssen in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben.

Futter und Wasser

Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass alle Ziegen genügend Futter und Wasser erhalten.

Ziegen sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter zu versorgen.

Ziegen müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben.

Haltung von Jungtieren

Über zwei Wochen alten Zicklein muss Heu oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen.

Stroh darf nicht als alleiniges Raufutter angeboten werden. Zicklein bis zum Alter von vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Zicklein auf dem Betrieb vorhanden ist.

Liegebereich

Für Ziegen muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist. Erhöht angebrachte Liegenischen müssen nicht eingestreut sein.

Elektrisierende Einrichtungen

Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Ziegen im Stall steuern, sind verboten.

Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Auslauffläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.



© Fotolia

Perforierte Böden

Für Ziegen gilt für Spaltenböden eine maximale Spaltenweite von 20 mm und für Betonflächenroste eine minimale Balkenbreite von 40 mm.

Ziegen unter 30 kg dürfen in ab 2008 neu eingerichteten Ställen nicht auf perforierten Böden gehalten werden, ausser der Boden ist mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke versehen.

Lochböden ohne flächendeckende Einstreu sind verboten.

Verbotene Handlungen

Bei Ziegen unzulässig ist

- das Kastrieren von Zicklein ohne Schmerzausschaltung;
- das Enthornen von Ziegen ohne Schmerzausschaltung;
- das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes;
- Eingriffe am Penis von Suchböcken.

Kastration Zicklein

Eine Kastration darf nur mit Schmerzausschaltung sowie einem entsprechenden «Sachkundenachweis Kastration» und höchstens bis zum Alter von 14 Tagen durchgeführt werden.